

# Verhaltenssteuerung, Recht und Privatautonomie

---

Zusammenfassung der Monographie von PD Dr. Clemens Latzel  
(erschienen im Springer-Verlag, 2020, 698 Seiten)

## Thesen zur Verhaltenssteuerung

- (1) Das Verhalten von Menschen kann durch Anreize, Überzeugung (Persuasion), äußere Umstände (Nudging) und subliminale Einflüsse (Priming, Framing) von außen gesteuert werden.
- (2) Freiheitlichkeit und Wirksamkeit von Lenkungsmaßnahmen stehen grundsätzlich in einem antagonistischen Verhältnis. Eine Lenkungsmaßnahme kann nicht zugleich sehr wirksam und sehr freiheitlich sein.
- (3) Jede wirksame Lenkung schränkt individuelle Freiheiten ein, doch Menschen gewöhnen sich an Unfreiheiten.
- (4) Der Vorwurf des Paternalismus wendet sich gegen Lenkungen, die primär dem Wohl der Adressaten dienen sollen. Der Vorwurf kann vermieden werden, indem die Lenkungsintentionen auf Mitmenschen oder übergeordnete Sachziele attribuiert werden.
- (5) Der Vorwurf der Manipulation rührt aus der überraschenden Enttäuschung über das Ausmaß der Selbstbestimmung und nimmt durch Gewöhnung an Lenkungseinflüsse ab, wobei Transparenz helfen kann.

## Thesen zum Recht

- (6) Es ist Aufgabe des Rechts, das Zusammenleben von Menschen zu ordnen und ihr Verhalten zu lenken. Zu diesem Zweck kann das Recht prinzipiell alle Techniken der Verhaltenssteuerung einsetzen. Der Staat verfolgt seine Lenkungsziele vor allem durch Setzen von Anreizen (sanktionierte Verhaltensverbote sowie Verhaltensgebote mit vorteilhaften Folgen) und greift ergänzend auf Überzeugung und Nudging zurück.
- (7) Rechtliche Verhaltenslenkung ist erfolgreich und bewirkt wenige Kollateraleffekte, wenn sie von möglichst realistischen Annahmen ausgeht. Nicht nur die Abneigung von Menschen gegen unfreiheitliche, manipulative und paternalistische Einflussnahmen, sondern auch die beschränkte Rationalität (»Denkfehler«) und beschränkte Selbstbestimmungsfähigkeit der Menschen sind bei rechtlichen Lenkungen zu berücksichtigen, um ihre Erfolgsaussichten zu erhöhen. Die Menschen glauben allerdings an ihre prinzipielle Fähigkeit zur rationalen und selbstbestimmten Entscheidungsfindung. Das ist eine soziale Tatsache, die die Moral prägt und der das Recht ebenfalls Rechnung tragen muss.
- (8) Recht gründet im Interesse seiner fortwährenden Akzeptanz auf den in der Gesellschaft herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen. Auch eine liberale Rechtsordnung ist zu ihrer dauerhaft gewaltfreien Geltung auf die Akzeptanz der Rechtsunterworfenen angewiesen. Die in der Gesellschaft versammelten Rechtsunterworfenen bewerten die Güte (Gerechtigkeit) des Rechts auch anhand der von ihm beabsichtigt oder unbeabsichtigt hervorgebrachten Ergebnisse.
- (9) Recht ist in erster Linie an die Rechtsunterworfenen adressiert und muss deshalb seiner Form und seinem Inhalt nach den Rechtsunterworfenen gerecht werden. Recht, das an breite Bevölkerungsschichten gerichtet ist, sollte so einfach sein, dass es sich seinen Adressaten intuitiv erschließt (*Intelligent Law*). Einfaches Recht ist weniger um Einzelfallgerechtigkeit oder Freiheitsmaximierung, sondern um Anwenderfreundlichkeit bemüht. Rechtsanwender sind keineswegs nur Juristen.

## Thesen zur Privatautonomie

- (10) Privatautonomie ist die Möglichkeit zur Selbstbestimmung im privaten Rechtsverkehr. Privatautonomie ist eine rechtskünstliche Freiheit, die der Staat auszugestalten hat. Ausgestaltungen mit objektiv verhaltenslenkender Tendenz muss der Staat wie Eingriffe in natürliche Handlungsfreiheiten rechtfertigen.
- (11) Freiheit ist ein Möglichkeitsraum, in dem sich die Freiheitsberechtigten nach ihrem Willen bewegen können. Selbstbestimmung ist allerdings ein Ideal, keine Realität. Der menschliche Wille selbst ist nicht frei, sondern durch innere und äußere Umstände determiniert. Menschen haben kein eigenes Selbst, das in letzter Instanz frei von jeglichen Einflüssen die Willensbildung bestimmt. Menschen haben nur eine introspektiv erlebbare Freiheitsintuition und können deshalb einige ihrer Entscheidungen bewusst treffen, aber keine Entscheidung frei.
- (12) Freiheit kann Menschen überfordern. Wenn Freiheitsbetätigungen zu unerwünschten Ergebnissen führen, kann weniger Freiheit als gerechter angesehen werden.
- (13) Moralische Verantwortung ist eine normative Zuschreibung, keine kausalistische Konsequenz aus freier Willensbetätigung. Deswegen können Menschen auch ohne Willensfreiheit für ihr Verhalten verantwortlich gemacht werden. Um Menschen für ihr Verhalten moralisch verantwortlich machen zu können, müssen die Menschen prinzipiell zur Willensbildung fähig sein, eine objektive Verhaltensalternative haben und dürfen nicht durch äußerlich erkennbare und kurzfristig wirkende Einflüsse, die als nicht hinnehmbar gelten, zu ihrem Verhalten gedrängt werden. Nicht hinnehmbar sind solche Einflüsse, denen man sich nicht in besonnener Selbstbehauptung widersetzen können muss.
- (14) Rechtliche Verantwortung zeichnet die moralische Verantwortung nach und konkretisiert sie gemäß den herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen. Verhaltenslenker können für das Verhalten der Lenkungsadressaten rechtliche Verantwortung tragen. Erst wenn der Lenkungseinfluss die Schwelle des rechtlich definierten Hinnehmbaren überschreitet, hebt er die Eigenverantwortung der Gelenkten auf. Staatliche Verhaltenslenkung entzieht sich bislang weitgehend moralischen Verantwortungsprinzipien, insbesondere beschränkt sie die Eigenverantwortung der Bürger grundsätzlich nicht. Staatliche Verhaltenslenkung ist nur insofern rechtfertigungsbedürftig, als sie Freiheiten der Bürger einschränkt.